

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Ja.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Mit der Schweiz, Norwegen, Bulgarien und Moldawien.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Für eine unbegrenzte Bandbreite von Gegenständen und Dienstleistungen.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Das Ministerium für Finanzen bestätigt den Grundsatz der Gegenseitigkeit und gibt die betreffenden Länder in seinem Amtsblatt bekannt.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Nein.

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein. Die Benennung eines steuerlichen Vertreters ist freiwillig.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Der Steuerbehörde ist eine schriftliche Vertretungsvollmacht in tschechischer oder slowakischer Sprache vorzulegen.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Der Erstattungsantrag ist bis zum 30. Juni des dem Bezugsjahr folgenden Jahres einzureichen.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

- Bei Anträgen auf Erstattung eines Betrags von mindestens 7 000 CZK umfasst der erstattungsfähige Zeitraum weniger als ein Kalenderjahr, jedoch nicht weniger als drei Monate;

- Bei Anträgen auf Erstattung eines Betrags von mindestens 1 000 CZK umfasst der erstattungsfähige Zeitraum ein Kalenderjahr oder, wenn es sich um den Restzeitraum des Kalenderjahres handelt, weniger als drei Monate.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Finanční úřad pro Prahu 1 (Örtliches Finanzamt Prag 1)

Štěpánská 28

112 33 Praha 1

Tschechische Republik

Telefon: +420 224 043 011

Telefax: +420 224 043 198

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 10.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Antragsformulare sind beim zuständigen Finanzamt erhältlich oder können von der folgenden Website der tschechischen Steuerverwaltung heruntergeladen werden:

http://cds.mfcr.cz/cps/rde/xber/cds/5239_2.pdf

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

In tschechischer Sprache.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Link siehe Antwort auf Frage Nr. 13. Das Antragsformular muss folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht;
- vollständiger Name and vollständige Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen Angabe der vertretungsberechtigten Person;
- Bankverbindung oder Anschrift des Empfängers des zu erstattenden Betrags;
- Angabe des zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrags;
- Bestätigung der Gültigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, mit Unterschrift;
- Lieferungen (einschließlich Rechnungsnummern, Mehrwertsteuersätze und -beträge) für die Mehrwertsteuererstattungen beantragt werden.

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Die Person, die zur Stellung des Antrags befugt ist (d. h. der Antragsteller selbst oder sein Vertreter).

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

- Die entsprechenden Rechnungen;
- eine von der Steuerbehörde des Niederlassungslandes auszustellende Bescheinigung, dass der Antragsteller steuerpflichtig und für die Mehrwertsteuer oder eine ähnliche Steuer registriert ist;
- eine schriftliche Erklärung, dass der Antragsteller in der Tschechischen Republik keinerlei Umsätze getätigt hat (davon ausgenommen sind bestimmte steuerbefreite Umsätze und Lieferungen, für die die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt).

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Frist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. ab dem Zeitpunkt der Erteilung der von der Steuerbehörde verlangten zusätzlichen Auskünfte.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Die Mehrwertsteuer kann für alle Gegenstände und Dienstleistungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Positionen erstattet werden:

- Personenkraftwagen, einschließlich Finanzierungsleasing und Wartung;
- Kraftstoffe mit Ausnahme von Diesel;
- Repräsentationsaufwendungen;
- Gegenstände und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch;
- Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten;
- Telefongespräche;
- Taxifahrten.

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Es gibt keine Verfahrensunterschiede.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Ja, folgende Arten von Ausgaben:

- Kraftstoffe mit Ausnahme von Diesel;

- Gegenstände und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch;
- Reise- und Unterbringungskosten;
- Telefongespräche;
- Taxifahrten.